- 65. 1. Ist die Forderung eines im Auslande wohnenden Ausländers gegen einen im Deutschen Reiche wohnenden Deutschen der von dem deutschen Gläubiger des Ausländers bei dem deutschen Gerichte beantragten Arrestpfändung darum entzogen, weil das Rechtsverhältnis selbst, auf dem die Forderung beruht, der Anwendung des ausländischen Rechts untersteht, und dieses den Gerichtsstand des Bermögens nicht anersenut?
- 2. Kann der deutsche Drittschuldner dem deutschen Pfändungsgländiger, der nach erwirkter Überweisung zur Einziehung die Bahlungstlage erhoben hat, die Tilgungseinrede entgegensesen, weil nach der deutschen Pfändung die gepfändete Forderung des Ansländers durch ansländische Zwangsvollstreckung ans dem im Anslande besindlichen Bermögen des Drittschuldners beigetrieben worden ist?

8PD. §§ 930, 804. BBB. § 1281.

- VII. Zivilsenat. Urt. v. 3, November 1911 i. S. M. (Bekl.) w. Z. & J. (Kl.), Rep. VII. 150/11.
  - I. Landgericht München L
  - II. Oberlandesgericht daselbit.

Die in München wohnhafte Beklagte hat der Compagnie Royale des chemins de fer Portugais Lokomotiven geliefert. Aus diesem Berhältnisse war die Beklagte der Firma W. & A. in Lissabon eine

Summe an Provision und Spesen schuldig geworden. Auf Antrag der Klägerin, die Gläubigerin der Firma M. & A. war, wurde durch Beschluß bes Amtsgerichts München I vom 14. Juli 1908 der dingliche Arrest in das im Inlande befindliche Bermögen jener Firma angeordnet; zugleich wurde die Pfandung der gedachten Provisionsund Spefenforberung für bie Rlagerin ausgesprochen. Später erwirfte die Rlagerin wegen ihrer Forberung gegen Dt. & A. ein rechtsfräftig geworbenes Urteil bes Landgerichts Munchen I vom 26. Juni 1909, durch bas biese Firma und ihre beiben Inhaber gesamtschuldnerisch zur Rahlung von 24938.07 M nebst Rinsen an die Klägerin verurteilt wurden. Auf Grund dieses Urteils wurde burch Beschluß bes Amtsgerichs München I vom 11. September 1909 die früher gepfandete Forderung auf Sohe ber gulest genannten Summe ber Rlagerin gur Einziehung überwiesen. Dit ber borliegenden, am 8. Ottober 1909 zugestellten Rlage bat die Rlägerin Rahlung verlangt. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Rablung. Die hiergegen von der Beflagten eingelegte Berufung murbe zurudgewiesen. Auch ihre Revision hatte teinen Erfolg.

## Aus den Grünben:

"Der Rlaganfpruch fieht und fällt junachft mit ber Rechtsgültig. feit ber von der Rlägerin im Juli 1908 erwirften Arrestvfändung. Die Wirtsamteit biefer Pfandung und bamit auch die Birtsamteit ber fpateren Ubermeisung ber gepfandeten Forderung batte bie Beklagte in erfter Reihe aus bem Grunde bestritten, weil ihr Rechtsverhältnis zu ber Firma Dt. & A., auf bem bie gepfändete Forberung biefer Firma gegen fie berube, lediglich bem portugiesischen Rechte unterftebe, und weil nach biefem, ben Berichteftand bes Bermogens (§§ 23, 919, 930 Abs. 1 Sat 3 BBD.) nicht anerkennenben Rechte die gedachte Forderung einer Pfandung burch beutsche Gerichte nicht zugänglich fei. Mit Recht bat bas Berufungsgericht biefe Schlug. folgerung verworfen. Mag auch bas zwischen ber Bellagten und der Firma Dt. & A. bestehende Rechtsverhaltnis feinem Inhalte nach unter ber herrichaft bes portugiefischen Rechts fteben, und mag beshalb die Frage, ob und in welchem Betrage eine Forderung aus biefem Rechtsverhaltnis entstanben ift, im Streitfalle nach portugiefischem Rechte zu entscheiben sein, so kommt das doch gegenwärtig nicht in Betracht; benn bag bie Bellagte ber genannten Firma

bie Summe von . . . fculbig geworben ift, fteht außer Streit. Db aber ein Bermögensgegenftand bem Bugriffe burch beutsche Bollftredung juganglich ift, hangt nur bavon ab, ob er fich im Bereiche ber beutschen Gerichtsbarkeit befindet. Befteht ber Bermögensgegenftand in einer Forderung, so ift er als bort befindlich anzuseben, wo ber Schulbner ber Forberung feinen Bohnfit hat.

Das gilt auch von Forderungen, die einem im Auslande wohnenben Ausländer gegen einen in Deutschland wohnenden Deutschen zu= fteben. Sollten die portugiefischen Gesetze und Gerichte diese Auffassung nicht teilen, so ift es doch die deutsche Auffassung bes internationalen Rechtes. Dies ergibt fich aus der Borichrift bes § 23 Sat 2 ABD. felbst, die einen Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Blaubigern nicht macht: daß fie auch gegen ausländische Gläubiger anzuwenden ift, hat benn auch bas Reichsgericht schon burch Urteil vom 1. Juni 1880 (Entsch. in Rivils. Bd. 1 S. 437) ausgesprochen, und von bemfelben rechtlichen Standpunkte geht auch das Urteil vom 10. Juni 1899 aus (Entich. in Rivils. Bb. 44 S. 386). Daß bas beutsche Recht von jener Auffassung beherrscht wird, zeigt fich. wie nebenbei bemertt werben mag, auch in ben Beftimmungen bes § 2369 Abs. 2 Sat 2 BGB. und bes § 73 Abs. 3 FrBG. Die in § 2369 porausgesette Ruftanbigkeit eines beutschen Gerichts ift für eine gewöhnliche schuldrechtliche Rlage bes ausländischen Gläubigers gegen ben im Inlande wohnenden inländischen Schuldner nach § 13 ABD, immer vorhanden, auch wenn bas Rechtsverhältnis völlig bem ausländischen Rechte unterliegt, und sonach bat in solchen Fällen auch für bas Anwendungsgebiet ber §§ 2369 und 73 ber beutsche Richter ben Anspruch bes ausländischen Gläubigers als im Inlande befindlich anzusehen.

hiernach ift weder gegen die Buftandigkeit ber beutschen Gerichte überhaupt, noch insbesonbere gegen die örtliche Ruftandigkeit bes Amtsgerichts Munchen I für die Anordnung und die Bollgiehung bes Arrestes ein Bebenten zu erheben (§§ 919, 23, 930 Abj. 1 Sat 3 BBD.)" . . .

(Dier folgen nicht intereffierenbe Ausführungen.)

"In der Sache felbft hatte die Beklagte eingewendet, im Dttober 1910 fei, nach ihrer burch bas Lissaboner Sanbelsgericht erfolgten Berurteilung zur Rablung an M. & A. und auf Grund ber

schon vorher durch bas portugiesische Gericht im Oftober 1908 für Dt. & A. erfolgten Pfandung ihres Guthabens bei ber Compagnie Royale des chemins de fer Portugais, ihre Schulb an M. & A. burch die genannte Compagnie bezahlt worben. Diese von ber Alagerin bestrittene Behauptung bat bas Berufungsgericht als minbestens alaubhaft gemacht angenommen, und fie ift jebenfalls für die Revisionsinstanz als wahr zu unterstellen. Das Ergebnis wurde hiernach allerdings die zweimalige Rahlung berfelben Schuld fein: einmal wurde die Rahlung an DR. & A. felbst aus bem in Bortugal ausftebenden Guthaben der Beflagten geschehen sein, und auf Grund ber im gegenwärtigen Rechtsftreite burch bie Borinftangen erfolgten Berurteilung wurde bie Beklagte noch einmal an die Rlagerin, beren Gingiehungsberechtigung auf bem in Anwendung bes beutschen Rechtes erlassenen Überweisungsbeschlusse beruht, zu gablen baben. Die Beklagte batte bemgegenüber ausgeführt, unter feinen Umftanben burfe bie Anwendung bes inlandischen Rechtes bagu bienen, im Intereffe eines Inlanders einem anderen Inlander Schaden zuzufügen; und auch die Revision bat bei ihrem mundlichen Bortrage lebhaft die Unbilligkeit jenes Ergebnisses betont. Allein mit demfelben Rechte wurde bie Rlagerin ihrerleits fich über Unbilligfeit bes Ergebniffes beschweren konnen, wenn fie ihr burch die rechtsquitige deutsche Arreftpfändung erworbenes Recht preisgeben mufte. Damit nicht der Bellagten infolge der fpater in Portugal erzwungenen Rablung Rachteil entftilnbe. Die portugiesischen Gerichte haben geglaubt, die älteren beutschen Arrest. und Bollftreckungsmaßregeln (wenn anders die Beklagte diese bei ihnen geltend gemacht hatte) nicht beachten zu muffen, und haben, ohne Rudficht auf diefe bereits bestehende Berftridung ber Forberung ber Firma D. & A., die Rahlung an diese Firma aus bem im Bereiche ber portugiesischen Berichtsbarteit befindlichen Bermögen der Beflagten herbeigeführt. Diefes Berfahren, mochte es nun bom portugiefischen Standpunkt als gerechtfertigt anzuerkennen fein ober nicht, richtete fich gegen bie Beklagte, nicht aber gegen die Rlagerin, mit der es die portugiefiichen Gerichte dabei überhaupt nicht zu tun hatten, und es fehlt an jeder Grundlage bafür, daß die Bellagte berechtigt fein follte, den dadurch ihr zugefügten Schaden auf die Rlägerin abzuwälzen.

Die Klägerin macht auf Grund bes im Juli 1908 erworbenen

Arreftpfandrechts in Berbindung mit ber im September 1909 erwirkten Überweisung gegen die Beklagte eine Forderung geltend, die an sich unbestritten ift. Die Beklagte glaubt, ihr auf Grund der im Ottober 1910 in Portugal erzwungenen Rahlung an M. & A. die Einrede ber Tilgung entgegenseben zu können. Das Berufungsgericht ift ber Auffaffung bes Landgerichts, bas eine Schabensersatoflicht ber Bellagten gemäß § 828 BBB. ber Rlagerin gegenüber angenommen batte, nicht beigetreten, weshalb es eines Gingebens auf die von ber Revision gegen jene Auffassung erhobenen Bedenten nicht bedarf. Den Entscheidungsgrund bes Berufungsgerichts bilbet bie Annahme. bag die in Bortugal erfolgte Rahlung im Berhaltniffe gur Rlagerin unwirksam sei. Rur Begründung hierfür hat bas Berufungsgericht auf die Bestimmungen ber §§ 185, 136 BBB, bingewiesen. Siergegen wendet die Revision ein, daß die Vorschrift des § 135 Abs. 1 Sat 2 BBB. auf eine ausländische Zwangsvollstredung nicht anzuwenden sei. Db bas richtig ist, braucht indes nicht untersucht zu werben, weil im Ergebniffe bem Berufungsgerichte zugeftimmt werben muß, auch wenn man bie §§ 135, 136 gang außer Betracht läßt. Durch bie, wie früher bargelegt, rechtsgultige beutsche Arreftvollziehung, die in ihren Wirkungen felbstverftanblich nach beutschem Rechte zu beurteilen ift, war für die Rlägerin ein Bfanbrecht begrundet worben, bas wie ein rechtsgeschäftlich begrundetes gur Folge hatte, bag bie Beklagte mit Rechtswirfung nur noch an ihre Gläubigerin Dt. & A. und bie Rlägerin gemeinschaftlich zahlen tonnte (88 930, 804 ABD., § 1281 BGB.). Auf eine an M. & A. allein aeleistete Rablung tann fich bie Beklagte gegen bie Rlagerin nicht berufen. Daran vermag ber Umftand, daß biefe Rahlung in Bortugal erzwungen worben, also ohne ben Willen ber Beklagten erfolgt ift. nichts zu andern; ben burch biefen Zwang erftanbenen Nachteil hat, wie icon gezeigt, die Beklagte, nicht die Rlagerin zu tragen. Auch fonft tann es geschehen, daß ohne ben Willen bes Schulbners einer gepfändeten Forberung Rechtsvorgänge eintreten (g. B. Bereinigung von Schuld und Forberung in ber Perfon bes Schulbners burch Erbgang), die an fich ben Untergang ber Forberung herbeiführen, ohne daß bem Pfandungsgläubiger gegenüber ber Untergang geltend aemacht werben tann. Die Rlagerin aber hat burch ben im Geptember 1909 erwirkten Uberweisungsbeschluß bas Recht erlangt, bie

Forberung ohne Mitwirkung ber Gläubigerin M. & A. einzuziehen; seitbem ist die Beklagte verpflichtet, an die Klägerin allein zu zahlen."...